

Rechtsberatung durch Erziehungs- und Familienberatungsstellen

In der Erziehungs- und Familienberatung haben in den zurückliegenden Jahren die Beratungen aus Anlass von Trennung oder Scheidung einen immer größeren Stellenwert erreicht. Die Problemlagen der Familien sind in diesem Zusammenhang häufig auch mit rechtlichen Fragen verbunden, die die Ratsuchenden an die Beratungsstellen herantragen. Sie reichen von Aspekten des Sorge- und Umgangsrechts für ihre Kinder bis zu Fragen

auch juristische Kompetenz zumindest nebenamtlich einzubeziehen (*bke* 1999, S.39).

Vor Ort haben Rechtsberatungen im Rahmen von Erziehungsberatungsstellen, auch wenn sie von Juristen durchgeführt worden sind, den Widerspruch von Anwälten und Anwaltskammern hervorgerufen. Darauf bezogene gerichtliche Auseinandersetzungen haben die Position der Beratungsstellen bestärkt (Urteil des LG Memmingen, in:

Nun hat der Deutsche Bundestag das aus dem Jahr 1935 datierende Rechtsberatungsgesetz durch ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt, das am 1. Juli 2008 in Kraft treten wird. Danach gilt als Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit, die „in konkreten fremden Angelegenheiten ... eine besondere Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 Abs. 1 RDG). Mediation und vergleichbare Formen der Streitbeilegung stellen keine Rechtsdienstleistung dar (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 RDG).

Rechtsdienstleistungen sind nun ausdrücklich erlaubt, wenn sie *im Zusammenhang* mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden (§ 5 RDG). Sie müssen dann als „Nebenleistung“

- zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder
- zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen (gesetzlichen oder vertraglichen) Pflichten

gehören (§ 5 Abs. 1 Satz 1 RDG). Dabei kommt es entscheidend darauf an, dass die rechtsberatende oder rechtsbesorgende Tätigkeit nicht die Leistung insgesamt prägt (Deutscher Bundestag 2006, S.117). Erforderlich ist stets eine innere, inhaltliche Verbindung zur Haupttätigkeit. Die Nebenleistung kann also nicht unabhängig von der Hauptleistung vereinbart werden. Dies ist bei der Beantwortung rechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit der Trennungs- und Scheidungsberatung

bke-Hinweis

des Unterhalts und der Aufteilung von Hausrat und Vermögen. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung empfiehlt daher, in das multidisziplinäre Fachteam der Erziehungsberatung

bke 1997, S.238ff.). Dennoch ist vielfach ein Zweifel bezüglich der Zulässigkeit von Rechtsberatungen verblieben. Bisher konnte zur Klarstellung nur auf eine Antwort des Deutschen Bundestages aus Anlass einer diesbezüglichen Petition verwiesen werden (*bke* 1997, S.182f.).

bke-Hinweise sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

nach § 17 SGB VIII eindeutig der Fall.

Ausdrücklich lässt das Gesetz nun auch *unentgeltliche* Rechtsdienstleistungen zu (§ 6 Abs. 1 RDG). Allerdings ist diese Erlaubnis konditioniert. Wer außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erbringt, muss sicherstellen, dass diese Dienstleistung durch eine Person erbracht wird,

- der die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist oder
- die die Befähigung zum Richteramt besitzt oder
- die unter Anleitung einer der vorgenannten Personen tätig wird.

Diese Regelung wird relevant, wenn eine Einrichtung die Rechtsberatung nicht als Nebenleistung, sondern vielmehr als eigenständig in Anspruch zu nehmende Leistung anbietet. Soweit eine Person in diesem Rahmen unter Anleitung tätig wird (z.B. eine psychologische oder sozialpädagogische Fachkraft der Erziehungs- und Familienberatung) muss sie eine an ihrer Aufgabe ausgerichtete Einweisung und Fortbildung erhalten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 RDG).

Zur Klarstellung sind im Rechtsdienstleistungsgesetz alle *öffentlichen und öffentlich anerkannten Stellen* benannt, denen Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erlaubt sind (§ 8). Dazu gehören neben Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse) (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG) nach Abs. 1 Nr. 5

- die Träger der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 SGB XII
- die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- die anerkannten Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen nach § 13 Abs. 3 RDG.

Diese ausdrückliche Nennung bewirkt, dass die entsprechenden Stellen abweichend von § 6 nicht nur unentgeltliche, sondern auch entgeltliche Rechtsdienstleistungen erbringen können und abweichend von § 7 Rechtsdienstleistungen nicht nur für die eigenen Mitglieder erbringen dürfen. Aufgrund der Organisationsstruktur der genannten Stellen wird nach der Gesetzesbegründung davon ausgegangen, dass

für örtliche Leistungserbringer eine qualifizierte Einführung in ihren rechtsberatenden Aufgabenbereich erfolgen kann.

Ausdrücklich wird in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, dass durch die Nennung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bewirkt werden soll, ihnen die Erfüllung der Aufgaben nach § 17 und § 18 SGB VIII zu ermöglichen (Deutscher Bundestag 2006, S.144). Der bisher bestehende, einführend angesprochene Graubereich soll durch diese Regelung aufgelöst werden. Erziehungsberatungsstellen in kommunaler wie in freier Trägerschaft können daher künftig im Zusammenhang mit ihren Beratungsaufgaben auch Rechtsberatung durchführen.

Fürth, den 14. Februar 2008

Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) (1997): Rechtsfragen in der Beratung. Fürth.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) (1999): Grundlagen der Beratung. Fürth.

Deutscher Bundestag (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes. Btg-Drs. 16/3655. Berlin.

Impressum

Herausgeber:

Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Tel: (09 11) 9 77 14-14
Fax: (09 11) 74 54 97
E-Mail: bke@bke.de
Internet: www.bke.de

Redaktion:

Klaus Menne, Herbert Schilling,
Edelgard Golias

Gestaltungskonzept:
Armin Stingl, Fürth
Druck: Druckerei Tümmel, Nürnberg

Die Informationen für Erziehungs-
beratungsstellen erscheinen jährlich
mit drei Heften.

Bezugspreis:

Einzelheft: 5,- Euro
im Jahresabonnement 10,- Euro,
zzgl. Versandkosten
ISSN 1434-078X

bke-Stellungnahme und bke-Hinweis:

In der Rubrik *bke-Stellungnahme* äußert sich die bke zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung.

In der Rubrik *bke-Hinweis* gibt die bke Anregungen zur praktischen Gestaltung der Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Die Texte in beiden Rubriken sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

EB-Forum: Im EB-Forum werden Beiträge veröffentlicht, in denen Autoren ein Thema der Erziehungs- und Familienberatung aus eigener Sicht behandeln. Diese und andere namentlich gezeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung oder der Redaktion wieder.

Manuskripte: Die Einsendung von Manuskripten wird an die Adresse der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erbeten. Über eine Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist.

Nachdruck: Der Nachdruck von bke-Stellungnahmen und bke-Hinweisen ist unter Angabe der Quelle erwünscht. Der Nachdruck von Autorenbeiträgen bedarf der Zustimmung der Redaktion.